



Veröffentlichung des Stadtbauamtes im Internet am 02. September 2020

(<https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-der-verwaltung/>)

Bekanntmachung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet Steinbeckervorstadt (Vorkaufssatzung Steinbeckervorstadt) gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Sitzung am 31.08.2020 beschlossene Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet der Steinbeckervorstadt in Greifswald, wird hiermit bekanntgemacht.

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet Steinbeckervorstadt in Greifswald (Vorkaufssatzung Steinbeckervorstadt)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.3.2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. MV S. 467) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer öffentlichen Sitzung am 31.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung/ Städtebauliche Maßnahme

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beabsichtigt eine geordnete und an den aktuellen gesellschaftlichen Bedarfen angepasste städtebauliche Entwicklung in der Steinbeckervorstadt auf inhaltlich-fachlicher Grundlage des Masterplans Steinbeckervorstadt (Entwurf 08/2020, Bürgerschaftsbeschluss Nr. BV-V/07/0196-02 vom 31.08.2020) mittels verbindlicher Bauleitplanverfahren.

(2) Zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzungen erlässt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald eine Vorkaufssatzung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 15.06.2020. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke:

Flur 3, Gemarkung Greifswald:

6/4, 6/6, 15/3 (teilweise), 19/4, 19/6, 20/2, 20/3, 21/1, 21/4, 21/5, 21/11, 21/12, 21/14, 21/15 (teilweise), 21/16, 21/18, 21/19, 21/21, 21/22 (teilweise), 22/1, 24, 26/1, 27/1, 27/2, 28, 29/1, 30, 31/1, 31/2, 32, 33/1, 34/1, 34/2, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/4 (teilweise), 42/1, 42/2, 42/7, 42/8, 42/9, 42/10 und 43/1

Flur 4, Gemarkung Greifswald:

10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15/1, 16, 17, 18/1, 18/3, 19, 20/1, 22/3, 22/4, 22/5, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 29/1, 30/1, 30/3, 30/4, 31, 32, 34/1, 35/1, 36, 37, 38/1, 38/2 und 38/3

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

(2) Der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks hat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4

Inkrafttreten der Vorkaufssatzung¹⁾

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Außerkräfttreten der Vorkaufssatzung

Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn die städtebauliche Maßnahme wirksam wird oder wenn die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verbindlich erklärt, die städtebauliche Maßnahme im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiter zu verfolgen.

Anlage: Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich der Vorkaufssatzung

Greifswald, den 01.09.2020

gez. Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 01.09.2020

gez. Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

¹⁾Die Satzung wurde am 02.09.2020 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

Lageplan:



Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet Steinbeckervorstadt (Vorkaufssatzung Steinbeckervorstadt) tritt mit Ablauf des Erscheinungstages im Internet unter der Adresse - <https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-der-verwaltung/> in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet Steinbeckervorstadt (Vorkaufssatzung Steinbeckervorstadt) sowie die für die Satzung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen ab diesem Tag im Stadtbauamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Abteilung Stadtentwicklung/untere Denkmalschutzbehörde, Markt 15, 17489 Greifswald, während der folgenden Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Zu informatorischen Zwecken wird diese Bekanntmachung im „Greifswalder Stadtblatt“ am 25.09.2020 veröffentlicht.

Auf die Datenschutzerklärung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird ausdrücklich aufmerksam gemacht - <https://www.greifswald.de/de/datenschutzerklaerung/>.

Greifswald, den 02.09.2020

Der Oberbürgermeister

